

Nr.: 029/2007

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.04.2007
12.04.2007

Bauverwaltung
Herr Thomas Damm
Tel.: 4 21-6 70
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 029/2007

Betreff :

Teilweiser Erlass von Erschließungsbeiträgen in der Dr.-Behring-Straße

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, die von den Anliegern der Dr.-Behring-Straße zu erhebenden Erschließungsbeiträge werden jeweils teilweise erlassen, soweit sie den Betrag überschreiten, der sich bei einer Veranlagung nach der 2. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung ergeben würde.

Begründung :

Für die in den Jahren 1999-2003 durchgeführte Baumaßnahme Dr.-Behring-Straße sind aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen der §§ 127 und 242 Abs. 9 BauGB, mit Ausnahme der Teileinrichtung Beleuchtung, Erschließungsbeiträge von den Anliegern zu erheben. Eine für die Anlieger günstigere Veranlagung nach Ausbaubeitragsrecht ist nach rechtlicher Prüfung ausgeschlossen.

Durch die Baumaßnahme wurde die vorhandene Dr.-Behring-Straße nicht nur erstmalig endgültig hergestellt, sondern in diesem Zusammenhang gleichzeitig die Verkehrsbedeutung der Straße im städtischen Verkehrsnetz von bisher Sammelstraße auf nunmehr Hauptverkehrsstraße angehoben und entsprechend der höheren Verkehrsbedeutung aufwendiger ausgebaut.

Die vom Stadtrat beschlossene 2. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung sieht für die erstmalige Herstellung einer Hauptverkehrsstraße einen Stadtanteil von 20 v.H. der beitragsfähigen Kosten vor.

Diese Satzungsänderung ist auf die Veranlagung der Dr.-Behring-Straße nicht unmittelbar anwendbar, da die sachliche Beitragspflicht für diese Straße bereits mit Beendigung der Maßnahme (Eingang letzte Rechnung) unabänderlich entstanden ist. Gleichwohl liegen die selben Gründe, die zur 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung geführt haben, auch bei der Veranlagung der Dr.-Behring-Straße vor, so dass es unbillig wäre, hier den vollen Erschließungsbeitrag von 90 % zu erheben.

Aus diesem Grunde wird bei der Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Dr.-Behring-Straße von einem 20%igen Stadtanteil ausgegangen und nur 80 % des beitragsfähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Auf die Erhebung des Differenzbetrages wird auf der Grundlage des § 135 Abs. 5 BauGB wegen Vorliegen einer unbilligen Härte von Amts wegen verzichtet.

Die Summe der Einnahmen, auf die die Stadt durch den teilweisen Erlass verzichtet, beläuft sich auf ca. 100.000 €